

Wien, am Donnerstag, den 3. Februar 1927.

.....
Ausgestaltung der elektrischen Strassenbeleuchtung. Der Gemeinderatsaus-
 schuss für technische Angelegenheiten hat beschlossen die Grinzinger-
 Allee, die Cobenzlstrasse und die Himmelstrasse elektrisch zu beleuchten.

-.-.-.-.-

Das Planetarium in der Wiener Ausstellung. Die grosse Bedeutung, die im
 Deutschen Reich dem von den Zeisswerken in Jena erbauten Planetarium
 zukommt, hat die Messeleitung veranlasst anlässlich/ ^{der} heuer stattfindenden
 Ausstellung "Wien und die Wiener" ein Planetarium den Besuchern dieser
 Ausstellung dienstbar zu machen.

Am Mittwoch hat der Ge-
 meinderatsausschuss für technische Angelegenheiten nach einem Bericht
 des Gemeinderates Schütz beschlossen dem Ansuchen der Wiener Messe A. G.
 um Errichtung des provisorischen Kuppelbaues zur Unterbringung des Pla-
 netariums zu entsprechen. Dieser Bau, der einen Durchmesser von rund 22
 Meter und eine Höhe von fünfzehn Meter haben wird, soll in der Rasenflä-
 che zwischen dem Messepalast und der Museumstrasse, ungefähr in der Mit-
 te zwischen dem Haupteingang zum Messegebäude und der Mariahilferstrasse
 errichtet werden. Nun wurden diese Grundstücke, die Eigentum des Stadt-
 erweiterungsfonds sind im Jahre 1924 in das Parkschutzgebiet einbezogen
 und mit dem Bauverbot belegt. Da es sich aber nur um die Errichtung
 eines provisorischen hölzernen Objektes handelt, das spätestens nach Ab-
 lauf eines Jahres wieder abgetragen werden soll, hat der Gemeinderats-
 ausschuss der Errichtung des Planetariums auf diesen Flächen zugestimmt.
 An die Errichtung wurde die Bedingung geknüpft, dass die bestehende
 Gartenanlage geschont und insbesondere der Baumbestand erhalten werden
 muss. Das Planetarium wird sowohl als Mittel zur volkstümlichen Beleh-
 rung der Bevölkerung über das Wesen des Weltalls als auch/ ^{als} eine beson-
 dere Anziehungskraft für die auswärtigen Besucher der Ausstellung all-
 gemein begrüsst werden.

-.-.-.-.-

Der Schillingstempel für die ermässigten Arbeiter- und Angestellten -
 Bahnkarten. Die Bundesbahnverwaltung verlangt, dass auf den Anweisungs-
 formularen für die ermässigten Fahrkarten für Arbeiter und Angestellte
 der Wohnsitz des Bewerbers von der Gemeinde zu bestätigen ist. Das Bun-
 desgesetz vom 21. Juli 1925 hat nun Verwaltungsabgaben eingeführt, die
 von den Parteien zu bezahlen sind. Auf Grund dieses Bundesgesetzes wur-
 den vom Bund und den Ländern Tarife für Verwaltungsabgaben bestimmt.
 Nach diesen Tarifen ist für jede behördliche Bestätigung eine Verwaltung
 abgabe von einem Schilling zu entrichten. Diese Vorschrift gilt selbst-
 verständlich auch für Wien. Diese Einnahmen, so weit sie vom Wiener Ma-
 gistrat eingehoben werden, fliessen der Gemeindeverwaltung zu, was in den
 bundesgesetzlichen Vorschriften des erwähnten Gesetzes bestimmt ist.
 Die Gemeindeverwaltung ist also auf Grund gesetzlicher Bestimmung ver-
 pflichtet diese Gebühr einzuhoben.

-.-.-.-.-